

VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE SEEWALCHEN AM ATTERSEE

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 17. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Abfallordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 16. Dezember 2025, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

(b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Attersee Nord während der Öffnungszeiten (ersichtlich unter www.altstoffsammelzentrum.at/wo_wann_was/asz/show/Asz/seewalchen.html).

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Für Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Attersee Nord während der Öffnungszeiten (ersichtlich unter www.altstoffsammelzentrum.at/wo_wann_was/asz/show/Asz/seewalchen.html).

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, am Tag der Abfuhr rechtzeitig zur Sammlung bereitzustellen.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Attersee Nord (ersichtlich unter www.altstoffsammelzentrum.at/wo_wann_was/asz/show/Asz/seewalchen.html) zu bringen.

(3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich rechtzeitig für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle aus Privathaushalten, die nicht über die Biotonne entsorgt werden, sind während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Attersee Nord (ersichtlich unter www.altstoffsammelzentrum.at/wo_wann_was/asz/show/Asz/seewalchen.html) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 120 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1.100 Liter.....	EN 840-3

(2) Abfallbehälter nach den EU-Normen werden für Hausabfälle und Biotonnenabfälle von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belastigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche:</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Es sind daher für jedes bewohnte Objekt

- für die Sammlung der Hausabfälle mindestens 1 Abfalltonne zu je 90, 120, 240, 770 oder 1.100 Liter bereit zu stellen;
- für die Sammlung der Biotonnenabfälle mindestens 1 Abfalltonne zu je 60, 90 oder 120 Liter bereit zu stellen.
Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Die Behälter werden erst nach der Kennzeichnung durch die Marktgemeinde entleert. Die Abfalltonne gilt so lange für die Entleerung angemeldet, solange sich die Kennzeichnung auf der Tonne befindet und der Liegenschaftseigentümer diese nicht an die Marktgemeinde zurückgegeben hat.

Im Bedarfsfall können zusätzlich zu den Abfallbehältern Abfallsäcke, die von der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee bezogen werden müssen, verwendet werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt grundsätzlich ganzjährig, vierwöchentlich.

(2) Sperrige Abfälle können im Altstoffsammelzentrum Attersee Nord während der Öffnungszeiten (ersichtlich unter www.altstoffsammelzentrum.at/wo_wann_was/asz/show/Asz/seewalchen.html) abgegeben werden.

(3) Die Biotonnen werden von Mitte April bis Mitte Oktober wöchentlich geleert und dabei gereinigt. In der restlichen Zeit des Jahres erfolgt die Leerung zweiwöchentlich, ohne Reinigung.

(4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und der Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung (Marktblatt) sowie auf der Gemeindefreeite und auf diversen Gemeindefreekanälen bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Energie AG Oberösterreich Umweltservice GmbH, Gewerbepark West 40, 4846 Redlham, welche eine Kompostierungs- bzw. Biogasanlage mit dem Standort Energie AG Oberösterreich Umweltservice, 4600 Wels, Mitterhofstraße 100, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14. April 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Egger, MBA